

Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes, mit der die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 2 Patentamtsverordnung 2019 (PAV), PBl. 2018, Nr. 12, Anhang, wird kundgemacht:

Die Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben, PBl. 2019, Nr. S 1, zuletzt geändert durch PBl. 2019, Nr. 5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„§ 1. (1) Beim Patentamt können elektronische Eingaben entweder unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Software oder mittels Webformular in folgenden Fällen eingebracht werden:

1. nationale Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen (§ 7),
2. nationale Markenmeldungen (§ 8),
3. Übersetzungen europäischer Patentschriften gemäß § 5 Patentverträge-Einführungsgesetz (§ 9),
4. Anträge auf Erstattung von Recherchen oder Gutachten gemäß § 57a Patentgesetz (§ 10),
5. Anträge auf Weiterleitung von Gesuchen auf internationale Markenregistrierung (§ 11),
6. nationale Musteranmeldungen (§ 11a),
7. Anträge und sonstige Eingaben (eServices) betreffend angemeldete oder registrierte nationale Marken, internationale Marken oder nationale Muster (§ 11b) und
8. Anträge an die Nichtigkeitsabteilung und Folgeeingaben dazu (§ 11c).“

2. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Darüber hinaus können elektronische Eingaben beim Patentamt mittels Telefax eingebracht werden. Die Bestimmungen der PAV sind auf Eingaben mittels Telefax sinngemäß anzuwenden. Darüber hinaus können elektronische Eingaben beim Patentamt mittels allgemeinen Online-Formulars (AOF) eingebracht werden. Die Bestimmungen der PAV sind auf Eingaben mittels AOF sinngemäß anzuwenden.“

3. § 1 Abs. 2 erster und zweiter Satz entfallen.

4. § 3 Abs. 1 lautet:

„§ 3. (1) Eine Eingabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 7, und Abs. 2 gilt an dem Tag, an dem diese beim Patentamt eingebracht worden ist, als eingegangen. Für Eingaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 gilt der Tag des Einlangens in den elektronischen Verfügungsbereich des Patentamtes im Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) als Tag der Einbringung.“

5. § 5 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 5. (1) Der Empfang einer gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis Z 7 und Abs. 2 (hinsichtlich AOF) in elektronischer Form eingebrachten Eingabe wird nach dem Übertragungsvorgang oder im Falle einer Anmeldung gemäß § 7 Abs. 1 während desselben vom Österreichischen Patentamt durch eine amtssignierte Empfangsbestätigung elektronisch bestätigt. Bei einem Antrag gemäß § 11 wird nach dem Übertragungsvorgang an das Patentamt der Empfang der in elektronischer Form eingebrachten Unterlagen durch das Madrid eFiling-System bestätigt.

(2) Schlägt die Übermittlung einer solchen Bestätigung in den Fällen einer Eingabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 6 und Z 7 sowie Abs. 2 (hinsichtlich AOF) fehl, wird die Bestätigung unverzüglich auf anderem Wege übermittelt, sofern die vorliegenden Angaben dies gestatten.“

6. § 11a werden folgende §§ 11b und 11c samt Überschriften angefügt:

„Bestimmungen betreffend eServices

§ 11b. (1) Anträge und sonstige Eingaben betreffend angemeldete oder registrierte nationale Marken, internationale Marken oder nationale Muster – mit Ausnahme von solchen gemäß § 11c – können beim Patentamt in elektronischer Form unter Verwendung der vom Amt zu diesem Zweck bereitgestellten webbasierten Formulare eingebracht werden.

(2) Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Weiterbehandlung sowie die Erhebung eines Widerspruchs erfordern die Zahlung der Gebühren im Zuge des Einbringungsverfahrens mittels der im webbasierten Formular angebotenen elektronischen Zahlungsformen.

Bestimmungen betreffend elektronische Eingaben an die Nichtigkeitsabteilung

§ 11c. Anträge an die Nichtigkeitsabteilung und Folgeeingaben dazu, einschließlich aller Beilagen können über den ERV mit der Funktion der Direktzustellung an den ERV-Code des Patentamtes Z983703 als angeschlossenes Dokument im PDF-Format eingebracht werden, wobei tunlichst jeder Schriftsatz und jede Beilage oder jedes Beilagenkonvolut als eine gesonderte Datei anzuschließen ist.“

7. § 12 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Z 7, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 sowie § 11c samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 11, treten mit dem 18. November 2019 in Kraft. § 1 Abs. 1 Z 7 und § 11b samt Überschrift in der Fassung der Kundmachung PBl. 2019, Nr. 11, treten mit dem 6. Dezember 2019 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 2 erster und zweiter Satz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.“